



Legende: Widmungsfestlegungen

BW-	Bauland-Wohngebiet mit Angabe der Wohndichteklasse
BK-	Bauland-Kerngebiet mit Angabe der Wohndichteklasse
BB	Bauland-Betriebsgebiet
BS-	Bauland-Sondergebiet mit Angabe der besonderen Nutzung
-a	Wohndichteklasse a (bis 60 Einwohner/ha)
-b	Wohndichteklasse b (60 bis 120 Einwohner/ha)
-c	Wohndichteklasse c (120 bis 200 Einwohner/ha)
-A	Aufschließungszone 1 Freigabebedingung:
-F	Befristete Baulandwidmung: die Frist läuft 5 Jahre und 14 Tage nach dem Kundmachungstag ab
-V	Baulandwidmung mit vertraglicher Bindung:
Glf	Grünland-Land- und Forstwirtschaft
Ggü	Grünland-Grüngürtel mit Funktionsfestlegung
Gspo	Grünland Sportstätte
Gspi	Grünland Spielplatz
G++	Grünland Friedhof
Gp	Grünland Parkanlage
Ga-	Grünland Abfallbehandlungsanlage mit Angabe der Art der Verwertung
Gfrei	Grünland Freihaltefläche
Gmg	Grünland Materialgewinnung
Glp	Grünland Lagerplatz
	Verkehrsfläche-öffentlich
Vp	Verkehrsfläche-privat
P	Parkplatz

Kennlichmachungen

Die Kennlichmachung von Flächen, die durch rechtswirksame überörtliche Planungen (z.B. Eisenbahn) für eine besondere Nutzung gewidmet sind und die Kennlichmachung von Flächen, für die auf Grund von Bundes- und Landesgesetzen Nutzungsbeschränkungen bestehen, dient der allgemeinen Information. Ihre Darstellung im Flächenwidmungsplan ist nicht rechtsverbindlich. Gemeinderat und PlanverfasserIn übernehmen keine Haftung für ihre Richtigkeit und Vollständigkeit.

Bahn Vp-Bahn	öffentliche Eisenbahn bzw. private Eisenbahn mit Eintragung der Schienenverkehrsärmzone (mit dBA-Angabe)
Wald (2 Varianten)	
W	Gewässer
EG 600mm	Letzungen mit besonderer Bedeutung
HQ 100	Überflutungsgebiet (Angabe der Häufigkeit)
PM	Pumpwerk
P	Parkplatz

Hinweise

Straßenfluchtlinien

Die Lage von Straßenfluchtlinien und somit das genaue Ausmaß von Abtretungsverpflichtungen an das öffentliche Gut werden im Bebauungsplan festgelegt. Ihre unmittelbare Ableitung aus dem Flächenwidmungsplan ist unzulässig.

Bauverbote und Beschränkungen aufgrund von Bundes- und Landesgesetzen

Haupt- und Nebenbahnen und Straßenbahnen auf eigenem Gleiskörper:
Bauverbot innerhalb von 12 Metern von der Mitte des äußersten Gleises (§ 38 Eisenbahngesetz 1957)

Seilbahnen:
Bauverbot innerhalb von 12 Metern beiderseits des äußersten Seilstranges (§ 38 Eisenbahngesetz 1957)

Berg- und Talstationen von Seilbahnen:
innerhalb der Bahngrundgrenze und bis zu 12 Meter von dieser (§ 38 Eisenbahngesetz 1957)

alle Eisenbahnanlagen:
generelles Verbot der Errichtung von Anlagen und der Vornahme sonstiger Handlungen, durch die der Bestand der Eisenbahn und die sichere Betriebsführung gefährdet wird (§ 39 Eisenbahngesetz 1957)

Eisenbahnen mit Dampfbetrieb:
Anlagen in einer Entfernung von bis zu 50 Metern sind sicher gegen Zündung durch Funken (zündungssicher) herzustellen (§ 40 Eisenbahngesetz)

Bundesautobahnen:
beiderseits Bauverbot in einer Entfernung von 40 Metern (§ 21 Bundesstraßengesetz)

Bundesschnellstraßen sowie Zu- und Abfahrten von Bundesautobahnen:
beiderseits Bauverbot in einer Entfernung von 25 Metern (§ 21 Bundesstraßengesetz)

Legende

Bebauungsdichte (Grundflächen- bzw. Geschosflächenzahl)	öffentlicher Weg, der keine Durchzugs- oder Aufschließungsstraße für Bauland ist
Bebauungsweise g.....geschlossen k.....gekuppelt eo.....einstöckig offen o.....offen f.....freie Anordnung der Gebäude gb.....Gruppenbauten	F Freifläche
Bebauungshöhe I.....Bauklasse I (bis 5 m) II.....Bauklasse II (5 bis 9 m) III.....Bauklasse III (9 bis 11 m) IV.....Bauklasse IV (11 bis 14 m) V.....Bauklasse V (14 bis 17 m) VI.....Bauklasse VI (17 bis 20 m) VII.....Bauklasse VII (20 bis 23 m) VIII.....Bauklasse VIII (über 23 m) IX.....Bauklasse IX (über 25 m) arabische Zahl für die höchstzulässige Gebäudehöhe in Metern	Brücke, Steg
— — — — — Straßenfluchtlinie entlang bestehender Straßengrundgrenze (keine Abtretungsverpflichtung)	----- Abgrenzung des Planungsbereiches
— — — — — Baufluchtlinie ohne Anbauverpflichtung mit Angabe des Bauwuchses in Meter	
— — — — — hintere Baufluchtlinie ohne Anbauverpflichtung mit Angabe des Abstandes in Meter von der Straßenfluchtlinie	
— — — — — Abgrenzung von Flächen mit gleicher Widmungsart und unterschiedlicher Bebauungsdichte, -weise oder -höhe.	
— — — — — Baufluchtlinie mit Anbauverpflichtung mit Angabe des Bauwuchses in Meter	
— — — — — Anbaupflicht an eine seitliche Grundgrenze	
— — — — — Straßenfluchtlinien ohne Ausfahrten und Ausgänge bzw. an besondere Bedingungen geknüpft	

Legendenblatt

GEMEINDE HENNERSDORF BEBAUUNGSPLAN

**Änderung 2012-1
u. digitale Neudarstellung**

Entwurfsaufgabe:
vom **25. 7. 2012** bis **5. 9. 2012**

Beschluss der Verordnung
durch den Gemeinderat
am

Kundmachung der Verordnung
von bis

Geprüft durch die NÖ-Landesregierung
am

Der Bürgermeister

Legendenblatt

Maßstab: 1:1.000